

### 5.3 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei meiner Prüfung habe ich entsprechend § 75 ThürKO i. V. m. § 20 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) sowie den Prüfungsstandard IDW PS 650 (Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht) beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt worden sind.

Die Vorschrift verlangt keine Prüfung der gesamten Geschäftsführung. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage „ihrer Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird. Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 43 Abs. 1 GmbHG, nach der die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat.

Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt worden sind. Die Prüfung umfasst danach die folgenden Schwerpunkte:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit,
- Untersuchung der Vermögens- und Finanzlage und
- Untersuchung der Ertragslage.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Es ist nicht Aufgabe der Prüfung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlerhafte oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Eine stichprobenweise Prüfung ist ausreichend.

Die getroffenen Feststellungen habe ich nachfolgend und in Anlage 9 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Geschäfte des Krankenhauses wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ich möchte ergänzend auf meine Ausführungen zum internen Kontrollsystem unter Abschnitt 4.1.1 „Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen“ verweisen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses Kreiskrankenhaus Schleiz nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 30 ThürKHG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Nachweise zur zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 12 ThürKHG durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 ThürKHG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 ThürKHG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Nachweise nach § 14 a Abs. 1 ThürKHG zur zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 12 ThürKHG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nürnberg, den 15. Juli 2013

  
Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer



## **Bericht des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2012**

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Gottfried Wühr	Mitglied
Herr Hansjörg Fischbach	Mitglied
Frau Christiane Taubert	Mitglied
Herr Jens Zimmer	Mitglied

Im Jahr 2012 wurde eine Sitzung des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu dieser Sitzung entsprechend § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen. Der Termin der Sitzung war so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 13 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zur Sitzung beschlussfähig.

01.08.2012                      anwesend:                      5 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2012 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2011 und Lagebericht der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH (Beschluss Nr. 53/2012)

Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,

- den geprüften Jahresabschluss 2011 der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.686.580,98 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 248.583,11 EUR festzustellen;
- den Jahresfehlbetrag in Höhe von 248.583,11 EUR wird auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH empfohlen, dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
- Der Aufsichtsrat hat die Entlastung der Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2011 beschlossen (Beschluss Nr. 54/2012).
- Berichterstattung der Geschäftsführung über das laufende Geschäftsjahr

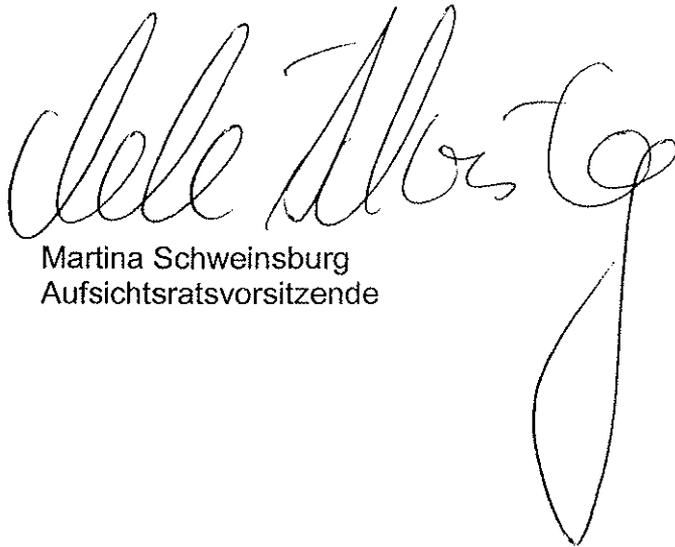
Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

Der Jahresabschluss 2012 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 08.08.2013 durch den Wirtschaftsprüfer detailliert vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern beraten. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss und erteilte dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung.

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter:

- den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 22.123.068,61 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 31.139,30 Euro festzustellen und
- den Jahresüberschuss in Höhe von 31.139,30 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, dem Aufsichtsratsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.



Martina Schweinsburg  
Aufsichtsratsvorsitzende